

## BNetzA - Aktuelle Arbeitsergebnisse zur Eigenversorgung 2019

Zusammenstellung vom 21.11.2019

- A. Eigenversorgung: personenidentische Erzeuger- und Verbrauchs-GbRs z.B. bei Ehegatten-, Lebensgefährten-, Familien- oder Wohngemeinschafts-Konstellationen in derselben Wohnung bzw. Wohneinheit
- B. Kraftwerkseigenverbrauch: Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen bei mehreren Stromerzeugungsanlagen am selben Standort
- C. Eigenerzeugung: Wiederaufnahme nach zwischenzeitlicher Nichtnutzung des bestehenden Eigenerzeugungskonzepts aufgrund von Betreiberwechsel
- D. Eigenerzeugung: Kein Wiederaufleben eines ehemaligen Eigenerzeugungskonzepts anstelle des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts

Auszüge aus Arbeitsergebnissen auf Grundlage konkreter Anfragen:

- A. Eigenversorgung: personenidentische Erzeuger- und Verbrauchs-GbRs z.B. bei Ehegatten-, Lebensgefährten-, Familien- oder Wohngemeinschafts-Konstellationen in derselben Wohnung bzw. Wohneinheit**

Zugrundeliegende Anfrage:

Die Anfrage betraf eine Haus-Wohngemeinschaft. Die Ausführungen sind grundsätzlich auf andere Mehrpersonen-Konstellationen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Familien oder Wohngemeinschaften in einer Wohnung bzw. Wohneinheit) entsprechend übertragbar.

Auszug aus der Einschätzung:

„(...)

Für die grundsätzliche Zuordnung von Stromverbräuchen in einer gemeinsam genutzten Wohnung bzw. Wohneinheit, wird im Leitfaden zur Eigenversorgung ([www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung](http://www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung)) auf Seite 24 ausgeführt:

*„In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der **Mitbewohner** auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. **Familienkonstellation**). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.“*

Dass „Familien“ zusammenwohnen, bildet den anschaulichen Standardfall ab, ist jedoch nicht Voraussetzung für die grundsätzliche Zurechnung der Gesamtstromverbräuche einer Wohnung. Die „Familienkonstellationen“ sind daher exemplarisch genannt. Für nicht familiär verbundene Wohngemeinschaften, die in einer Wohnung bzw. Wohneinheit zusammenleben, gelten dieselben Aussagen. Solche Konstellationen können im seltenen Ausnahmefall auch recht große Gruppen umfassen, die z.B. gemeinsam ein Haus mit grundsätzlich paralleler Zugriffsmöglichkeit auf die dortigen Verbrauchsgeräte bewohnen („**Haus-WG**“ ohne eigenständige Wohnungen oder Wohneinheiten).

Für die Beurteilung des Einzelfalls sind die allgemeinen Gestaltungsgrenzen zu beachten, vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden Seite 24:

*„Entscheidend sind die **objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände**; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte sind insoweit unbeachtlich.“*

Eine nur vorgebliche Haus-WG, die nach den objektiven tatsächlichen Umständen ein Haus mit verschiedenen Wohnungen bzw. Wohneinheiten umfasst, wäre daher nicht dazu geeignet, eine Personenidentität im Sinne der Eigenversorgungsprivilegien zu begründen.

Für eine Eigenversorgung muss unter anderem „Personenidentität“ zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher vorliegen.

Betreibt z.B. einer der **Bewohner** die Solaranlage auf dem Dach, ist für die personelle Identität darauf zu achten, dass *diese Person* zugleich der Letztverbraucher der Stromverbräuche ist (einschließlich der o.g. Zurechnung der gewöhnlichen Gesamtverbräuche in der Wohnung bzw. Wohneinheit).

Betreibt hingegen z.B. eine Ehegatten-, Lebensgefährten-, Familien- oder Wohngemeinschafts-GbR die Solaranlage auf dem Dach (**Erzeugungs-GbR**), ist darauf zu achten, dass *diese identische GbR* zugleich Letztverbraucher der Gesamtverbräuche in der von den GbR-Mitgliedern gemeinsam bewohnten Wohnung bzw. Wohneinheit ist (**Verbrauchs-GbR**). Für die personelle Identität muss die Ehegatten-, Lebensgefährten-, Familien- oder Wohngemeinschafts-GbR mit anderen Worten zugleich dem gemeinsamen Zweck dienen, den Strom in der eigenen EE-Anlage als GbR selbst zu erzeugen und in der von den GbR-Mitgliedern bewohnten Wohnung selbst zu verbrauchen.

Solche GbR-Konstellationen sind auch von den Ausführungen im Leitfaden zur Eigenversorgung gedeckt. Mit der Anforderung der Personenidentität *nicht* vereinbar sind hingegen Konstellationen, in denen eine Erzeugungs-GbR den erzeugten Strom ihren GbR-Mitgliedern zum Verbrauch überlässt, vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden, Seite 29:

*„Betreibt beispielsweise eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** die Stromerzeugungsanlage und stellt ihren GbR-Mitgliedern den erzeugten Strom zur Verfügung, so liefert die GbR den Strom als umlagepflichtiges EltVU an die Mitglieder.“*

Sofern GbR-Mitglieder *nicht* in der gemeinsamen Wohnung bzw. Wohneinheit der Verbrauchs-GbR wohnen, sondern den Strom in einer anderen Wohnung verbrauchen, liegt eine **Lieferung der GbR an diese Mitglieder** vor. Der fiktive Zusammenschluss von Stromverbräuchen in mehreren Wohnungen (wohnungübergreifende „Verbrauchs-GbR“) scheidet, wie bereits im Leitfaden zur Eigenversorgung ausgeführt wird, aus. Auf Seite 25 heißt es dazu:

*„Die Stromverbräuche der Bewohner in ihren Wohnungen können nicht Dritten als deren Letztverbrauch zugerechnet werden.*

*Beispiel: Betreibt eine Betreiber-GbR, zu der sich die Bewohner mehrerer Wohnungen eines Mehrparteienhauses zusammengefunden haben, eine PV-Anlage auf dem Dach, so kann sie ihren selbst erzeugten Strom je nach Fallkonstellation womöglich teilweise in personenidentisch von der GbR betriebenen Verbrauchsgesetzen außerhalb der Wohnungen selbst verbrauchen (Flurlicht u.ä.). Die (Wohnungs-) Stromverbräuche, die den jeweiligen Bewohnern nach den objektiven, tatsächlich vorliegenden Umständen als deren Letztverbrauch zuzurechnen sind, scheidet hingegen als Letztverbrauch der GbR aus. Eine Vereinbarung der GbR-Mitglieder, dass ihre Gesellschaft als „**Verbrauchs-GbR**“ auch den Strom in den Wohnungen verbrauchen solle, vermag daran nichts zu ändern.<sup>32</sup>“*

Die dazugehörige Fußnote 32 lautet:

*„Eine solche vertragliche Zuordnung des (Wohnungs-) Stromverbrauchs zu einer „Verbrauchs-GbR“, deren Mitglieder nur teilweise selbst in der Wohnung wohnen, wäre eine für die Beurteilung der Eigenversorgung unbeachtliche Fiktion. Denn es kommt, wie oben dargestellt, für die Bestimmung, wer die Verbrauchsgeräte betreibt, allein auch die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände an. Die tatsächliche Sachherrschaft, die eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise und das wirtschaftliche Risiko der Verbrauchsgeräte in den Wohnungen bleiben faktisch bei dem Bewohner.“*

## **B. Kraftwerkseigenverbrauch: Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen bei mehreren Stromerzeugungsanlagen am selben Standort**

### Zugrundeliegende Anfrage-Konstellation:

Der Betreiber einer EE-Anlage (Biogasanlage) mit attraktivem Fördersatz überlegt, den ins Netz eingespeisten und somit förderfähigen Anteil an seiner EE-Stromerzeugung dadurch zu steigern, dass er neben die EE-Anlage ein Erdgas-BHKW baut, dessen konventionelle Stromerzeugung er gerne zur Deckung des „Kraftwerkseigenverbrauchs“ der Biogasanlage nutzen würde. Es geht dabei um den Verbrauch in einer Neben- und Hilfsanlage, die ausschließlich der Stromerzeugung der Biogasanlage dient.

### Auszug aus der Einschätzung:

„(...)

Sie werfen die Frage auf, ob eine Befreiung von der EEG-Umlage gemäß § 61a Nr. 1 EEG als Kraftwerkseigenverbrauch auch dann in Betracht kommt, wenn die Stromerzeugung in einer Stromerzeugungsanlage (StrEA A) erfolgt, der Verbrauch dieses Stroms jedoch in einer anderen Stromerzeugungsanlage (StrEA B) bzw. in deren Neben- und Hilfsanlage (N/H-Anlage von B) stattfindet. Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf Konstellationen, in denen die Neben- und Hilfsanlage einseitig der StrEA B zugeordnet ist, so dass der Stromverbrauch in der N/H-Anlage von B ausschließlich zur Erzeugung von Strom in StrEA B und nicht zur Erzeugung von Strom in StrEA A erfolgt.

Sie gehen im Rahmen Ihrer Darlegungen davon aus, dass der Verbrauch in einer solchen Konstellation nach den Ausführungen der Bundesnetzagentur in Abschnitt 7.1 des Leitfadens zur Eigenversorgung als Kraftwerkseigenverbrauch anzusehen sei. Sie stellen insofern die Frage, ob diese Auffassung aus dem Leitfaden des Jahres 2016 zum EEG 2014 unter Geltung des EEG 2017 weiterhin Bestand habe.

Durch das EEG 2017 ist aus dem § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG der § 61a Nr. 1 EEG geworden. Der Wortlaut hat sich geringfügig geändert und lautet nun: „soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)“, während die alte Regelung lautete: „soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Ich halte die Ausführungen aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung zum Kraftwerkseigenverbrauch nach dem EEG 2014 grundsätzlich auch nach der aktuellen Rechtslage des EEG 2017 weiterhin für anwendbar (im nachfolgend ausgeführten Verständnis dieser Ausführungen).

Entsprechend der Überlegungen, die 2016 dem Leitfaden zugrunde lagen, und der Einschätzung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung zum geänderten Wortlaut der Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch spricht meines Erachtens viel dafür, dass es auch nach

§ 61a Nr. 1 EEG 2017 weiterhin zulässig ist, wenn der Strom in einer Stromerzeugungsanlage (StrEA A) erzeugt wird und der zeitgleiche Verbrauch dieses Stroms in einer Neben- und Hilfsanlage stattfindet, die nicht ausschließlich der Stromerzeugung von StrEA A, sondern auch der Stromerzeugung von StrEA B dient (N/H-Anlage von A und B).

Wie Sie zutreffend ausführen, werden Neben- und Hilfsanlagen in vielen Fällen für mehr als eine Stromerzeugungsanlage genutzt und können somit nicht ausschließlich einer einzelnen Stromerzeugungsanlage zugeordnet werden. Beispielsweise lassen sich in An- und Abfahrssituationen häufig die Stromverbräuche für gemeinsam genutzte Neben- und Hilfsanlagen nicht viertelstundenscharf einem einzelnen Generator zuordnen.

*Beispiel:* Erfolgt in einem Kraftwerk der Stromverbrauch in einer Neben- und Hilfsanlage sowohl zur Stromerzeugung in StrEA A als auch in StrEA B (jeweils im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang), ist diese Neben- und Hilfsanlage grundsätzlich beiden Stromerzeugungsanlagen zuzuordnen (N/H-Anlage von A und B). Entsprechend der Ausführungen im Leitfaden zur Eigenversorgung (S. 51 f.) kann in der Konstellation auch dann ein Kraftwerkseigenverbrauch vorliegen, wenn in der konkreten Viertelstunde (z.B. in An- oder Abfahrssituationen) allein StrEA A (und nicht StrEA B) Strom erzeugt und dieser Strom zeitgleich in der N/H-Anlage von A und B verbraucht wird, obgleich der in dieser Viertelstunde verbrauchte Strom „anteilig oder sogar vollständig“ der Stromerzeugung in einer anderen Viertelstunde durch StrEA B dient.

Hätte der Gesetzgeber regeln wollen, dass die Neben- und Hilfsanlagen nur genau einer Stromerzeugungsanlage zugeordnet werden können und nur diese Zuordnung die Privilegierung von deren Stromverbrauch als Kraftwerkseigenverbrauch begründet, hätte er z.B. eine Formulierung wählen können, die eindeutig festgelegt hätte, dass der Strom in einer Neben- oder Hilfsanlage zur Erzeugung von Strom in „derselben“ Stromerzeugungsanlage verbraucht werden muss, die den Strom zeitgleich erzeugt. Auch nach dem geänderten Wortlaut des § 61a Nr. 1 EEG ist es erforderlich, dass der Verbrauch „zur Erzeugung von Strom“ erfolgt. Der Verbrauch muss insoweit nicht zwingend zur zeitgleichen Erzeugung in derselben Stromerzeugungsanlage, die in der aktuellen Viertelstunde den Strom erzeugt, erfolgen.

Ihre Überlegung, den Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen der einen Stromerzeugungsanlage (N/H-Anlagen von B für die Erzeugung in StrEA B) künftig durch die Stromerzeugung einer anderen Stromerzeugungsanlage (StrEA A) zu decken, die technisch unabhängig von der Nutzung der N/H-Anlagen von B erfolgt, geht allerdings über diese – meines Erachtens nach wie vor anerkennungsfähigen – Konstellationen eines Kraftwerkseigenverbrauchs hinaus. Denn in der Konstellation, auf die Ihre Anfrage zielt, ist die Neben- und Hilfsanlage einseitig der StrEA B zugeordnet (N/H-Anlage von B) und stellt keine Neben- und Hilfsanlage der StrEA A dar. Der Stromverbrauch in der N/H-Anlage von B erfolgt ausschließlich zur Erzeugung von Strom in StrEA B und (unabhängig von den oben geschilderten möglichen Verschiebungen bei einer viertelstundengenauen Betrachtung) niemals zur Erzeugung von Strom in StrEA A.

Der Stromverbrauch in den N/H-Anlagen von B stellt einer solchen Konstellation nach meiner Einschätzung keinen Kraftwerkseigenverbrauch von StrEA A gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 dar. Der neue Wortlaut macht (noch) unmissverständlicher deutlich, dass es sich zumindest auch um Neben- oder Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage handeln muss, die den Kraftwerkseigenverbrauch erzeugt: „... soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird...“.

Eine solche Konstellation wäre im Übrigen auch nicht von dem Verständnis der Bundesnetzagentur ihrer Ausführungen im Leitfaden zur Eigenversorgung gedeckt.

Die Darlegungen zum Kraftwerkseigenverbrauch „im Sinne eines weiten Verständnisses“ auf den Seiten 51 und 52 des Leitfadens decken nach hiesigem Verständnis lediglich die oben geschilderte Konstellation ab, in der die Neben- und Hilfsanlage (N/H-Anlage von A und B) nicht allein StrEA A, sondern auch StrEA B zugeordnet ist, so dass der Stromverbrauch in der N/H-Anlage von A und B auch (in der konkreten Viertelstunde anteilig oder mitunter sogar vollständig) zur Erzeugung von Strom in der StrEA B erfolgen kann (vgl. obiges Beispiel):

*„Der Eigenversorger muss den Strom in einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst erzeugen und in den Neben- und Hilfsanlagen einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage verbrauchen. Nach dem Grundgedanken eines „Kraftwerkseigenverbrauchs“ mag es auf den ersten Blick zwar naheliegen, dass der Stromverbrauch in den jeweiligen Neben- und Hilfsanlagen derselben Stromerzeugungsanlage stattfinden muss, die zeitgleich den Strom erzeugt. Die Identität zwischen der Stromerzeugungsanlage, die den Strom erzeugt, und der, der die Neben- und Hilfsanlagen zeitgleich zur Stromerzeugung zugeordnet sind, ist nach dem Wortlaut des [§ 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG] jedoch nicht zwingend geboten. Im Sinne eines weiten Verständnisses erscheint es daher auf Basis des engen Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ vertretbar, auch dann einen Kraftwerkseigenverbrauch anzunehmen, wenn der in einer selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom, der zeitgleich in einer selbst betriebenen Neben- und Hilfsanlage verbraucht wird, anteilig oder sogar vollständig der Stromerzeugung in einer oder mehreren **anderen, selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen** dient.“*

Der Leitfaden zur Eigenversorgung führt konkretisierend aus (S. 52), dass die

*„Neben- und Hilfsanlagen [...] zu der Stromerzeugungsanlage hinzugehören und zum Zweck ihrer Stromerzeugung im technischen Sinn eingesetzt werden [müssen].“*

Die von Ihnen geschilderte Konstellation des Stromverbrauchs in einer nicht zur StrEA A gehörigen Neben- und Hilfsanlage geht über dieses „weite Verständnis“ hinaus. Es ist daher nach meinem Verständnis nicht möglich, die geförderte Einspeisung (z.B. einer EE-Anlage – StrEA B) in das Netz dadurch zu erhöhen, dass der allein zur Stromerzeugung von StrEA B in der N/H-Anlage von B verbrauchte Strom durch eine eigenständige Stromerzeugungsanlage (z.B. ein konventionelles BHKW – StrEA A) gedeckt wird, und gleichzeitig das Privileg eines Kraftwerkseigenverbrauchs für diese Strommengen geltend zu machen.

Ihre Anfrage macht jedoch zugleich deutlich, dass die streitige Konstellation bei der damaligen Formulierung der Ausführungen noch nicht „vor Augen der Verfasser“ stand und insofern eine deutlichere Grenzziehung des „weiten Verständnisses“ weniger Raum für die eingetretenen Missverständnisse gelassen hätte.

### **C. Eigenerzeugung: Wiederaufnahme nach zwischenzeitlicher Nichtnutzung des bestehenden Eigenerzeugungskonzepts aufgrund von Betreiberwechsel**

#### Auszug aus der Einschätzung:

Im Einklang mit dem Eigenversorgungsleitfaden können bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzepte grundsätzlich auch nach einer zwischenzeitlichen Nichtnutzung weiter genutzt werden, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen zum Beurteilungszeitpunkt vorliegen und es sich bei dem Eigenerzeugungskonzept nach wie vor um das maßgebliche „bestehende Eigenerzeugungskonzept“ handelt.

Dieses Grundverständnis entspricht dem Wortlaut und erscheint auch mit dem Sinn und Zweck der privilegierenden Ausnahmeregelungen vereinbar. Dies gilt insbesondere für die im Leitfaden beschriebene Situation, dass ein am Stichtag des 01.08.2014 „bestehendes

Eigenerzeugungskonzept“ nach einer zwischenzeitlichen Drittbelieferung ohne Eigenerzeugung (also einer zwischenzeitlichen Nichtnutzung) wieder aufgenommen wird.

Die Konstellation eines zwischenzeitlichen Wechsels des Betreibers der Stromerzeugungsanlage zwingt zu keiner anderen Einschätzung. Im Einklang mit den Aussagen im Leitfaden zur Eigenversorgung (S. 104, 105) steht der weiteren Nutzung einer Stromerzeugungsanlage im Rahmen eines „bestehenden Eigenerzeugungskonzeptes“ grundsätzlich auch dann nichts entgegen, wenn die Bestandsanlage aufgrund eines vorübergehenden Betreiberwechsels zwischenzeitlich nicht zur Eigenerzeugung eingesetzt worden ist. Für den Fall einer zwischenzeitlichen Nichtnutzung auf der Erzeugungsseite gelten die Ausführungen des Eigenversorgungsleitfadens auf den Seiten 104 und 105 entsprechend.

Wichtig ist dabei allerdings die folgende Unterscheidung: Eine „**zwischenzeitliche Nichtnutzung**“ des „**bestehenden Eigenerzeugungskonzepts**“ setzt voraus, dass dieses grundsätzlich fortbesteht und nicht in der Zwischenzeit durch ein anderes Eigenerzeugungskonzept abgelöst wurde. Das „**Wiederaufleben**“ eines **abgelösten, nicht mehr bestehenden Eigenerzeugungskonzepts** ist ausgeschlossen.

Entscheidend ist das jeweilige „bestandgeschützte Eigenerzeugungskonzept“: Der Betreiber einer älteren oder sonstigen Bestandsanlage ist nach den Eigenerzeugungsregelungen „in dem Vertrauen auf die weitere Nutzung der Stromerzeugungsanlage für `bestehende Eigenerzeugungskonzepte` geschützt. Maßgeblich ist das vor dem jeweils maßgeblichen Bestandsschutz-Stichtag (...) tatsächlich gelebte Nutzungskonzept“ (Eigenversorgungsleitfaden, S. 104).

Für ältere Bestandsanlagen ist – wie im Leitfaden an dieser Stelle ausgeführt – zunächst auf den Stichtag des 01.09.2011 zu schauen, um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine ältere Bestandsanlage (mit räumlichem Sonderprivileg) vorgelegen haben und wer zu diesem Stichtag Eigenerzeuger war.

*Beispiel:* Eine Stromerzeugungsanlage wurde ehemals von Betreiber A zur Eigenerzeugung genutzt. A wurde jedoch noch vor dem Stichtag für ältere Bestandsanlagen (01.09.2011) durch Betreiber B abgelöst, der die Anlage seitdem für seine Eigenerzeugung nutzt. Allein das Eigenerzeugungskonzept des B (mit älterer Bestandsanlage) ist bestandsgeschützt. Ein Wiederaufleben des abgelösten Eigenerzeugungskonzepts von A (mit älterer Bestandsanlage) ist ausgeschlossen.

Für die Beurteilung des „bestehenden Eigenerzeugungskonzepts“ kommt es im Übrigen vor allem auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestandsschutzregelungen des EEG 2014 zum 01.08.2014 als „maßgeblichem Bestandsschutz-Stichtag“ an. Das „Foto“ von der Ausgangslage zum Stichtag des 01.08.2014 ist somit maßgeblich für die Bestimmung des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts, den geschützten Eigenerzeuger und weitere Privilegierungsvoraussetzungen einer Eigenerzeugung (vgl. Eigenversorgungsleitfaden).

*Beispiel:* In Fortsetzung des obigen Beispiels wurde Betreiber B vor dem Bestandsschutz-Stichtag des 01.08.2014 von Betreiber C abgelöst, der die Stromerzeugungsanlage seitdem für seine Eigenerzeugung nutzt. Allein das Eigenerzeugungskonzept des C (mit sonstiger Bestandsanlage) ist bestandsgeschützt. Ein Wiederaufleben des abgelösten Eigenerzeugungskonzepts von A oder B (mit älterer Bestandsanlage) ist ausgeschlossen.

Soweit nach dem Bestandsschutz-Stichtag des 01.08.2014 ein anderer Betreiber den ursprünglich bestandsgeschützten Eigenerzeuger ablöst und das Eigenerzeugungskonzept gemäß der Rechtsnachfolgeregelungen des § 61h EEG in entsprechender Anwendung der Eigenerzeugungsregelungen bestandsgeschützt weiterbetreibt, erfasst das „bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzept“ ab dem Zeitpunkt der Ablösung ausschließlich den neuen Betreiber.

*Beispiel:* In Fortsetzung des obigen Beispiels wurde Betreiber C vor dem 01.01.2017 im Wege einer bestandschutzübertragenden Rechtsnachfolge nach § 61h Abs. 1 Nr. 1 b) EEG von Betreiber D abgelöst, der die Stromerzeugungsanlage seitdem für seine Eigenerzeugung nutzt. Allein das fortgeführte Eigenerzeugungskonzept (mit sonstiger Bestandsanlage) des neuen Betreibers D ist bestandsgeschützt. Ein Wiederaufleben des abgelösten Eigenerzeugungskonzepts von A, B (mit älterer Bestandsanlage) oder C (mit sonstiger Bestandsanlage) ist ausgeschlossen.

#### **D. Eigenerzeugung: Kein Wiederaufleben eines ehemaligen Eigenerzeugungskonzepts anstelle des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts**

##### Auszug aus der Einschätzung:

"(...)

Wie auf unserer Webseite unter [www.bnetza.de/eigenversorgung](http://www.bnetza.de/eigenversorgung) ausgeführt, gehen wir davon aus, dass sich die Aussagen des Leitfadens, die sich auf den Stand des EEG 2014 beziehen, im Wesentlichen auf die entsprechenden Regelungen des EEG 2017 übertragen lassen und insofern im Wesentlichen ihre Gültigkeit behalten.

Auch die von Ihnen angesprochenen Aussagen zu der auf Seite 105 dargestellten Fallgestaltung sind nach meinem Verständnis für die aktuelle Rechtslage weiterhin zutreffend: Es steht der weiteren Nutzung einer Stromerzeugungsanlage für das bereits bestehende Eigenerzeugungskonzept nicht entgegen, wenn der Eigenerzeuger die Anlage zwischenzeitig nicht für seine Eigenerzeugung, sondern für eine Drittbeflieferung eingesetzt hat.

Diese Aussagen fügen sich in das zuvor auf Seite 104 dargestellte Grundverständnis ein, wonach der Betreiber einer Bestandsanlage nach den Eigenerzeugungsregelungen „in dem Vertrauen auf die weitere Nutzung der Stromerzeugungsanlage für bereits ‚bestehende Eigenerzeugungskonzepte‘ geschützt sein soll. Maßgeblich ist das vor dem jeweils maßgeblichen Bestandsschutz-Stichtag tatsächlich gelebte Nutzungskonzept“.

Wurde eine Stromerzeugungsanlage ehemals von A zur Eigenerzeugung genutzt (z.B. ab 2002) und nach einem Betreiberwechsel von Anlagenbetreiber B für seine Eigenerzeugung genutzt (z.B. ab Anfang 2011), ist das Eigenerzeugungskonzept mit Anlagenbetreiber B das vor dem Stichtag „tatsächlich gelebte Nutzungskonzept“ und somit als maßgebliches „bestehendes Eigenerzeugungskonzept“ geschützt. Ob Anlagenbetreiber B die Anlage gepachtet oder gekauft hat, macht dabei – wie sonst auch – keinen Unterschied. B kann die Anlage als ältere Bestandsanlage innerhalb seines geschützten Eigenerzeugungskonzepts weiterhin nach § 61d EEG einsetzen. A hingegen nicht mehr.

Wird Anlagenbetreiber B nunmehr durch einen anderen Betreiber abgelöst, so scheidet eine weitere Nutzung der Stromerzeugungsanlage zur Eigenerzeugung aus, sofern kein Sonderfall nach § 61f EEG vorliegt. Das gilt auch für den Fall, dass A erneut zum Betreiber der Anlage wird. Das Wiederaufleben eines ehemaligen Eigenerzeugungskonzepts (A) anstelle des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts (B) erscheint mit dem dargelegten Verständnis und dem Sinn und Zweck der privilegierenden Ausnahmeregelung nicht vereinbar."